

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ing.-Gesellschaft WoRi GbR, Prof. Dr.-Ing. Günter Wozniak & Dipl.-Ing. Thomas Richter - nachfolgend kurz WORI genannt-

I. Geltungsbereich, AGB des Vertragsnehmers, mündliche Abreden

1. Nachstehende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrages, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie werden vom Vertragspartner mit der Auftragserteilung anerkannt.
2. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur dann und insoweit in den Vertrag einbezogen, wie sie WORI schriftlich und nachdrücklich anerkannt hat.
3. Mündliche, in Bezug auf den Vertrag bezogene Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung seitens WORI.
4. Alle der WORI erteilten Aufträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch WORI wirksam.
5. Einzelne Mitarbeiter, hierzu zählen auch freie Mitarbeiter der WORI, sind vom Bundesverband Deutscher Sachverständiger und Fachgutachter, BDSF[®], als freie Sachverständige und Fachgutachter für verschiedene Fachbereiche nominiert. Angefertigte Gutachten und Studien jedweder Art sowie ausgesprochene verfahrenstechnische Empfehlungen dürfen ausdrücklich und generell nicht als gerichtsverwertbare Erkenntnisse für oder gegen Dritte in zivil- und/oder strafrechtlichen Prozessen und/oder Schiedsgerichtsverfahren verwendet werden. Es sei denn, WORI hat der Nutzung angefertigter Untersuchungen, Studien, Gutachten etc. zur gutachterlichen Verwendung im Sinne des deutschen Rechtes und nach den Richtlinien des BDSF[®] ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Angebote

1. Angebote der WORI werden schriftlich abgegeben und sind freibleibend. Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden nur dann unentgeltlich ausgeführt, wenn ein rechtswirksamer Vertrag zwischen WORI und dem Vertragspartner wirksam zustandekommt.
2. Irrtümer in Angeboten, Kalkulationen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. sowie Kalkulations- und Schreiberfehler binden die WORI generell nicht. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Zusendungen von Versandanzeigen etc. übernimmt WORI keine Haftung.

III. Umfang und Ausführung der Vertragsleistung

1. Für den Umfang der Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der WORI maßgebend.
2. WORI ist berechtigt, bei Ausführung des Auftrages die vom Vertragspartner genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und überlassene Unterlagen als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlenangaben gehört nur dann zu den Vertragsleistungen, wenn sie schriftlich gesondert vereinbart wurde.
3. Der Vertragspartner hat WORI alle zur Durchführung der Leistung benötigten Unterlagen rechtzeitig und vollständig kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat der Vertragspartner die Vollständigkeit der überlassenen Unterlagen schriftlich zu bestätigen. Für Versuche und Experimente benötigte Fluide, Stäube, Feststoffe etc. stellt der Vertragspartner der WORI kostenfrei nebst Datenblättern zur Verfügung. Die Rückgabe nicht verwendeter Stoffe erfolgt zu Lasten des Vertragspartners.
4. Die von WORI beigestellten Unterlagen sind nur annähernd verbindlich. Abweichungen, welche durch die Eigenart der Konstruktion oder anderer technischer Begebenheiten bedingt sind und die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen, behält sich WORI vor.
5. Im Umfang der Normallieferung sind Schutzvorrichtungen nicht enthalten. Diese werden nur geliefert, wenn es schriftlich vereinbart wurde.

IV. Unterlagen des Vertragspartners, Aufbewahrung

1. Hat die WORI zum Zwecke der Auftragsabwicklung Unterlagen des Vertragspartners in Besitz genommen, so sind diese mit Beendigung der Vertragsabwicklung kostenfrei vom Vertragspartner zurückzunehmen.
2. Erfolgt keine unmittelbare Rücknahme der Unterlagen bei Beendigung der Vertragsabwicklung, ist WORI zu einer Aufbewahrung der Unterlagen für die Dauer von sechs Monaten verpflichtet. Für diese Zeit hat WORI nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Nach Ablauf der sechs Monate kann WORI über die Unterlagen frei verfügen.

V. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Annahme des Auftrages seitens WORI, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages vereinbart sind.
2. Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Mitteilung der Versandbereitschaft an den Vertragspartner als eingehalten, wenn die rechtzeitige Absendung ohne Verschulden der WORI nicht möglich ist.
3. Die vereinbarte Lieferzeit verlängert sich -unbeschadet der Rechte der WORI aus Verzug des Bestellers- um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen in Verzug ist.
4. Falls WORI mit ihren Leistungen in Verzug gerät, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn er WORI vorher schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und die bestellte Leistung bis zum Ablauf der Nachfrist dem Besteller nicht als versandbereit gemeldet wurde.
5. Der Besteller darf Teillieferungen nicht zurückweisen.
6. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten werden verbindliche Lieferzeiten ausdrücklich und generell nicht garantiert! In Angeboten genannte Zeiträume für derartige Tätigkeiten sind lediglich als grobe Richtwerte zu verstehen.

VI. Versand und Gefahrentragung

1. Der Versand erfolgt für Rechnung und auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem ihm WORI die Versandbereitschaft mitteilt. Dies gilt auch dann, wenn WORI die Verladung und/oder die Kosten für den Transport übernommen oder für den Besteller veranlasst hat.
2. Falls WORI den Versand durchführt, geschieht dieses mit der eigenüblichen Sorgfalt ohne irgendwelche Verpflichtung für die WORI.

VII. Preise

1. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, verstehen sich die Preise ab WORI ausschließlich Verpackung, Auf- und Abladen, Transport sowie Aufstellen und ausschließlich Mehrwertsteuer.
2. Verpackungen werden, soweit die Auftragsbestätigung keine anderen Vereinbarungen enthält, zum Selbstkostenpreis berechnet.
3. Die Angebotspreise gelten den zur Zeit geltenden Kostenfaktoren. Sollten sich diese während der Lieferzeit ändern, behält sich WORI vor, die Preisänderungen anteilig zu berücksichtigen. Bei der Berechnung etwaiger Preiserhöhungen wird die Preiserhöhung für Material sowie die Erhöhung der Ecklöhne für Arbeiter der chemischen Industrie zugrunde gelegt.
4. Für den Zeitpunkt der Lieferung zulässige Nachberechnungen, Preiserhöhungen und Abgaben gelten als vereinbart. Hierzu gehören insbesondere auch Nachberechnungen für erwiesene Kostensteigerungen während der Zeit der Auftragsabwicklung.
5. Reisekosten der WORI im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Fahrtkosten für innerdeutsche Reisen richten sich nach den Fahrpreisen der DB, 1. Klasse zzgl. eventueller Zuschläge. Reisekosten für europäische und außereuropäische Reisen richten sich nach den Preisen für Linienflüge der Business-Class der Lufthansa zzgl. eventueller Zuschläge, Rabatte und Skonti wie bspw. Miles & More etc. stehen der WORI zu. Sofern Übernachtungen notwendig sind, werden die Kosten für Übernachtungen nach Einzelabrechnung berechnet.

VIII. Zahlungen

1. Der Rechnungsbetrag ist nach Rechnungseingang sofort und ohne Abzug von Skonto fällig. Die Zahlungen haben unabhängig vom Eingang der Waren und unabhängig von etwaigen Mängelrügen zu erfolgen. Die Zahlungen sind bewirkt, wenn der Gegenwert der Lieferung einem Konto der WORI gutgeschrieben sind.
2. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der WORI ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Eine Abtretung von Ansprüchen gegen die WORI ist ausgeschlossen.
3. Bei Kündigung, Rücktritt oder Aufhebung des Vertrages hat WORI Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer den bisherigen Leistungen entsprechenden Vergütung.
4. Diskontfähige Wechsel nimmt WORI nur nach vorheriger Bestätigung entgegen.
5. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die der WORI nach Vertragsschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Ansprüche der WORI ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingemommener Wechsel zur Folge. Sie berechtigen WORI außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder entsprechende Sicherheitsleistung auszuführen.
6. Kommt der Vertragspartner mit der Leistung des geschuldeten Zahlungsbetrages in Verzug, so werden ohne weitere Ankündigung Verzugszinsen fällig. Diese berechnen sich nach dem Diskont-Satz der Deutschen Bundesbank zzgl. einem Aufschlag von 2%, gerechnet vom Zeitpunkt des Verzuges. Zusätzliche Aufwandschätzungen für Mahnungen betragen für die 1. Mahnung EURO 20,00,-, für die zweite Mahnung EURO 40,00,-.

IX. Abnahme

Die Abnahmeprüfung muß im voraus vereinbart werden und ist an einem von WORI zu bestimmenden Ort durchzuführen. Die persönlichen Abnahmekosten gehen zu Lasten des Bestellers.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche gelieferten Waren und erbrachte Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche der WORI deren Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der WORI. Bei- und Verarbeitung erfolgen für WORI unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB. Die verarbeitete Ware dient WORI zur Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
 2. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht der WORI gehörenden Waren durch den Besteller steht der WORI das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung.
 3. Der Besteller tritt sämtliche Ansprüche und Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware von einer evtl. weiteren Verarbeitung und unabhängig davon, ob die Ware an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird, unwiderruflich an WORI ab. Die abgetretenen Ansprüche und Forderungen dienen WORI als Sicherheit in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware.
 4. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht der WORI gehörenden Waren vor oder nach Verarbeitung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Vertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.
 5. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur berechtigt, wenn die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf aufgrund der vorgenannten Abtretung der WORI zusteht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Auf Verlangen der WORI ist der Besteller verpflichtet, dem weiteren Käufer die Abtretung zur Zahlung an WORI offenzulegen.
 6. Übersteigt der Wert der für WORI bestehenden Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist WORI auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der übersteigenden Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.
 7. Der Besteller muß WORI über eine Pfändung oder eine anderweitige Beeinträchtigung der Ansprüche der WORI durch Dritte unverzüglich benachrichtigen.
 8. Bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bei Eröffnung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Bestellers ist die Forderung auf den Gegenwert aller Waren- und Dienstleistungslieferungen sofort fällig.
 9. Die Haftung der WORI wird ausgeschlossen für Schäden, die ihren Ursprung in der Beschaffenheit des angelieferten Materials haben oder die infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung sowie infolge chemischer, thermischer und/oder mechanischer Einflüsse gegen die nach den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden Angaben und Kenntnissen das verwendete Material beständig ist, entstanden sind. Ferner wird keine Haftung für Lieferteile übernommen, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen.
 10. Bei Lieferung von Fremdfabrikaten gelten hinsichtlich der Mängelhaftung die Bedingungen, die die WORI mit ihren Unterlieferanten vereinbart hat. Dem Besteller werden diese Bedingungen auf Wunsch zugänglich gemacht.
 11. WORI haftet nur für zumindest grobfahrlässig verursachte Schäden. Schadensersatzansprüche durch fahrlässiges Verhalten von Erfüllungsgehilfen der WORI sind ausgeschlossen.
 12. Weitere Ansprüche des Bestellers, gleichgültig, ob sie auf einem Sach- oder Rechtsmangel beruhen, bestehen nicht; insbesondere sind auch Rückgriffsansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen.
 13. Die Haftung für Ergebnisse und Resultate aus Ingenieur-Leistungen sowie spezifischen verfahrenstechnischen Entwicklungen ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, daß die Ingenieur-Leistungen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ansonsten gilt das Vorstehende.
- ## XII. Verjährung
- Ansprüche gegen WORI verjähren grundsätzlich, soweit gesetzlich nicht zwingend anders vorgeschrieben, in sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt im Zweifel mit der Übergabe der bestellten Ware oder Dienstleistung bzw. mit Beendigung des Auftrages.
- ## XIII. Aufnahme in die Referenz-Liste
- WORI behält sich vor, erbrachte Leistungen in der Referenz-Liste zu nennen. Technische Details werden nur dann genannt, wenn der Auftraggeber hierzu sein schriftliches Einverständnis erklärt.
- ## XIV. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand
1. Auf den Vertrag und seine Durchführung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
 2. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Freiberg vereinbart.
- ## XV. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit
- Falls einzelne Bestimmungen der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.